

Allgemeine Geschäftsbedingungen
DREIKLANG Mobil Studio & Sound Service
Dipl. Phys. Martin Wieprecht
Walddörferstr. 195, 22047 Hamburg
(im folgenden DREIKLANG genannt)

§ 1 Geltungsbereich

1. Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen (nachfolgend AGB genannt) gelten im Geschäftsverkehr und sind Grundlage und Bestandteil aller zwischen DREIKLANG Mobil Studio & Sound Service, Dipl. Phys. Martin Wieprecht (nachfolgend jeweils DREIKLANG genannt) und seinen Vertragspartnern (nachfolgend Kunde genannt) geschlossenen Verträge, welche die Vermietung und/oder den Verkauf von Gegenständen und/oder Sach- und Dienstleistungen von DREIKLANG zum Gegenstand haben.

2. Sie gelten auch für alle künftigen Geschäfte mit dem Kunden. Individuelle Vereinbarungen gehen den Allgemeinen Geschäftsbedingungen in jedem Falle vor. Etwaige anders lautende Geschäftsbedingungen des Kunden haben keine Gültigkeit. Solche AGB gelten nur, wenn DREIKLANG diese ausdrücklich schriftlich bestätigt.

§ 2 Angebot und Vertragsabschluss

Die Angebote von DREIKLANG sind unverbindlich. Die Auftragserteilung durch den Kunden bedarf der Schriftform. DREIKLANG ist in der Entscheidung über die Annahme frei.

§ 3 Mietzeit

Die Mietzeit schließt den vereinbarten Tag der Bereitstellung der Mietgegenstände im Lager von DREIKLANG (Mietbeginn) und den vereinbarten Tag der Rückgabe der Mietgegenstände im Lager von DREIKLANG (Mietende) ein. Dies gilt unabhängig davon, ob der Kunde, DREIKLANG oder ein Dritter den Transport durchführt.

§ 4 Umfang und Ausführung von Aufträgen

1. Eine produktionsbedingte Abweichung der Liefermenge bei Ton-, Bild- oder Datenträgern sowie Drucksachen von plus/minus 10% wird vom Kunden akzeptiert.

2. Der Kunde liefert, sofern diese nicht von DREIKLANG erstellt werden, technisch einwandfreie Ton-, Bild- oder Datenträger, Dateien und Lithomaterialien entsprechend DREIKLANGs Spezifikationen und haftet hierfür; anderenfalls ist DREIKLANG berechtigt, das Produktionsmaterial zu Lasten und auf Kosten des Kunden zu ergänzen, zu verbessern oder zurückzusenden. DREIKLANG ist nicht verpflichtet, die Ausführungsunterlagen oder die produzierten Ton-, Bild- oder Datenträger zu überprüfen. DREIKLANG ist berechtigt, Ausführungsunterlagen bis zur vollständigen Zahlung aller Forderungen im Zusammenhang mit der entsprechenden Bestellung zurückzubehalten.

3. Alle von DREIKLANG oder verbundenen Unternehmen hergestellten Werkzeuge bleiben im Besitz DREIKLANGs, bzw. der verbundenen Unternehmen, auch wenn ihre Herstellung dem Kunden gesondert in Rechnung gestellt wird.

4. Wünscht der Kunde, dass die Lieferung oder Teile hiervon an Dritte geliefert und fakturiert werden, so ist und bleibt der Kunde Vertragspartner.

5. Der Kunde verpflichtet sich, keine Geschäfte unter Umgehung von DREIKLANG mit deren Vor- oder Subunternehmern abzuschließen.

§ 5 Vergütung

1. Soweit nichts anderes vereinbart wurde, gilt der in der jeweils bei Vertragsabschluss gültigen Preisliste von DREIKLANG enthaltene Preis als vereinbart. Die Preislisten von DREIKLANG richten sich an Unternehmer im Sinne des § 14 BGB und verstehen sich zuzüglich der gesetzlichen Umsatzsteuer. Verbraucher im Sinne des § 13 BGB erhalten von DREIKLANG Einzelangebote, deren Endpreis die gesetzlichen Umsatzsteuer einschließt.

2. Ist in Verträgen über zusätzliche Dienstleistungen, wie z. B. Anlieferung, Montage und Betreuung durch Fachpersonal, die Höhe des Entgelts nicht geregelt, gilt ein angemessenes Entgelt als vereinbart.

§ 6 Transport und Liefertermin

1. Soweit nichts anderes vereinbart wurde, schuldet DREIKLANG nicht den Transport der Vertragsgegenstände. Übernimmt DREIKLANG den Transport der Vertragsgegenstände durch ausdrückliche Vereinbarung zwischen DREIKLANG und dem Kunden, kann DREIKLANG den Transport nach eigener Wahl selbst oder durch Dritte durchführen. Für etwaige Schadensersatzansprüche gelten § 13 Abs. 1 und 2.

2. Lässt DREIKLANG den Transport von einem Dritten durchführen, hat der Kunde vorrangig den Dritten wegen etwaiger Schadensersatzansprüche in Anspruch zu nehmen. Der Kunde kann zu diesem Zweck die Abtretung der DREIKLANG gegen den Dritten zustehenden Ansprüche in demjenigen Umfang verlangen, in dem DREIKLANG dem Kunden gegenüber gemäß § 13 Abs. 1 und 2 zur Haftung verpflichtet ist.

3. Bestimmt DREIKLANG Transportmittel und Transportwege, so ist DREIKLANG nicht dafür verantwortlich, dass die schnellste und billigste Möglichkeit gewählt wird.

4. DREIKLANG darf Bestellungen in Teillieferungen erfüllen, die jeweils gesondert zu bezahlen sind. Wird die Bezahlung einer Teilmenge verzögert, kann DREIKLANG die weitere Erledigung der Bestellung aussetzen.

5. Liefertermine und Lieferfristen müssen von DREIKLANG ausdrücklich schriftlich bestätigt werden und gelten nur als annähernd vereinbart. Der Liefertermin ist eingehalten, wenn die Ware bis zu seinem Ablauf das Lager von DREIKLANG verlassen hat oder die Versandbereitschaft angezeigt ist. Lieferfristen beginnen erst dann zu laufen, wenn alle zur Produktion/Dienstleistung notwendigen Komponenten entsprechend DREIKLANGs Spezifikationen vorliegen und alle Einzelheiten des Auftrags abgesprochen sind.

6. Bei höherer Gewalt, Streiks, Rohstoffmangel oder Betriebsstörungen verlängern sich die Lieferzeiten entsprechend. In diesem Fall oder wenn Umstände bei den Lieferanten von DREIKLANG eintreten, die zu einer Verzögerung der Leistung führen und die Ware oder Vorleistung von DREIKLANG nicht beschafft werden kann, ist DREIKLANG berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten. Auf Verlangen des Kunden hat DREIKLANG sich dazu zu erklären, ob DREIKLANG von dem Rücktrittsrecht Gebrauch macht oder innerhalb einer zu bestimmenden angemessenen Frist liefern wird. Der Kunde ist seinerseits berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten, nachdem er eine angemessene Nachfrist von wenigstens vier Wochen gesetzt hat und diese ungenutzt verstrichen ist.

7. Schadensersatzansprüche wegen Überschreitung der Lieferzeit stehen dem Kunden nur zu, wenn er DREIKLANG eine Nachfrist von wenigstens vier Wochen gesetzt hat und die Lieferzeitüberschreitung auf einer vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Pflichtverletzung durch DREIKLANG, ihrer gesetzlichen Vertreter oder leitenden Angestellten beruhen. Für typische, vorhersehbare Schäden haftet DREIKLANG darüber hinaus auch, wenn sie durch grob fahrlässiges oder vorsätzliches Handeln eines einfachen Erfüllungsgehilfen oder durch fahrlässige Verletzung wesentlicher Vertragspflichten durch DREIKLANG, ihrer gesetzlichen Vertreter oder leitenden Angestellten verursacht worden sind.

8. Bei Verwendung der gemieteten Geräte im Ausland oder Verbringen von von DREIKLANG gelieferter Ware ins Ausland verpflichtet sich der Kunde zu ordnungsgemäßer Abwicklung des Zollverfahrens und trägt hierfür die Kosten und das Risiko. Eine Ausfuhr der Geräte DREIKLANGS ins Ausland bedarf der vorherigen schriftlichen Erlaubnis durch DREIKLANG.

§ 7 Gefahrenübergang

1. Ist der Kunde Unternehmer im Sinne des § 14 BGB, geht die Gefahr des zufälligen Untergangs und der zufälligen Verschlechterung der Ware mit der Übergabe, beim Versendungskauf mit der Auslieferung der Sache an den Spediteur, den Frachtführer oder der sonst zur Ausführung der Versendung bestimmten Person oder Anstalt auf den Kunden über.

2. Ist der Kunde Verbraucher im Sinne des § 13 BGB, geht die Gefahr des zufälligen Untergangs und der zufälligen Verschlechterung der verkauften Sache auch beim Versendungskauf erst mit der Übergabe der Sache auf den Kunden über.

3. Der Übergabe steht es gleich, wenn der Kunde im Verzug der Annahme ist.

§ 8 Stornierung durch den Kunden

1. Eine Stornierung (Kündigung des Vertrages) durch den Kunden ist nach Maßgabe der nachstehenden Regelung möglich. Die Stornierung bedarf zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform.

2. Im Falle der Stornierung ist der Kunde verpflichtet, die Vergütung gemäß § 5 nach folgender Staffel als Schadenersatz an DREIKLANG zu zahlen:

Stornierung 30 Tage vor Mietbeginn bzw. Beginn einer termingebundenen Dienstleistung: 20% der Gesamtsumme;
Stornierung 10 Tage vor Mietbeginn bzw. Beginn einer termingebundenen Dienstleistung: 50% der Gesamtsumme.
Stornierung 3 Tage vor Mietbeginn bzw. Beginn einer termingebundenen Dienstleistung: 80% der Gesamtsumme.
Stornierung 1 Tag vor Mietbeginn bzw. Beginn einer termingebundenen Dienstleistung: 100% der Gesamtsumme.

3. Zum Zeitpunkt einer Stornierung bereits erfolgte Teillieferungen, Teilerfüllungen, teilweise erbrachte Dienstleistung, bereits für den Kunden bestellte Rohmaterialien oder speziell angefertigte Werkzeuge oder Hilfsmittel sind in vollem Umfang vom Kunden zu vergüten.

4. Für den Zeitpunkt der Stornierung ist der Zugang des Kündigungsschreibens bei DREIKLANG maßgeblich. Die Schadenersatzverpflichtung entfällt insoweit, als der Kunde nachweist, dass DREIKLANG kein Schaden oder ein Schaden in wesentlich geringerer Höhe entstanden ist.

§ 9 Zahlung

1. Soweit nichts anderes vereinbart wurde, ist die Vergütung ohne Abzüge/Skonti im Zeitpunkt des vereinbarten Mietbeginns bzw. bei Bereitstellung des Vertragsgegenstandes für den Kunden fällig. Vergütungen für sonstige Leistungen sind ebenfalls bei Vertragsbeginn fällig. DREIKLANG ist zur Übergabe der Vertragsgegenstände an den Kunden bzw. zum Erbringen einer Dienstleistung nur im Falle der vorherigen vollständigen Zahlung der Vergütung verpflichtet. Für die Rechtzeitigkeit von Zahlungen ist in jedem Fall der Eingang des Geldes bei DREIKLANG maßgeblich.

2. Bei längerer Mietzeit, umfangreicheren Dienstleistungen oder größeren Warenposten ist DREIKLANG berechtigt, zum Schutze der Lieferbereitsstellung Vorauszahlungen bis hin zur Höhe der vollen Vergütung zu fordern.

3. Im Falle nicht fristgerechter Zahlung schuldet der Kunde mindestens die Fälligkeitszinsen in gesetzlicher Höhe. Die Geltendmachung eines weiteren Verzugschadens bleibt vorbehalten.

4. Zur Ausübung von Zurückbehaltungsrechten sowie zur Aufrechnung ist der Kunde nur bezüglich bzw. mit einer unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Gegenforderung berechtigt. Zur Ausübung von Zurückbehaltungsrechten, die auf diesem Vertragsverhältnis beruhen, bleibt der Kunde uneingeschränkt berechtigt.

§ 10 Eigentumsvorbehalt

1. Bei Verträgen mit Verbrauchern im Sinne des § 13 BGB behält sich DREIKLANG das Eigentum an der Ware bis zur vollständigen Zahlung des

Kaufpreises vor. Bei Verträgen mit Unternehmern im Sinne des § 14 BGB behält sich DREIKLANG das Eigentum an der Ware bis zur vollständigen Begleichung aller Forderungen aus einer laufenden Geschäftsbeziehung vor.

2. Der Kunde ist verpflichtet, die Ware pfleglich zu behandeln. Sofern Wartungs- und Inspektionsarbeiten erforderlich sind, hat der Kunde diese auf eigene Kosten regelmäßig durchzuführen.

3. Der Kunde ist verpflichtet, DREIKLANG einen Zugriff Dritter auf die Ware, etwa im Falle einer Pfändung, sowie etwaigen Beschädigungen oder die Vernichtung der Ware unverzüglich mitzuteilen. Ein Besitzwechsel der Ware sowie den eigenen Wohnsitzwechsel hat der Kunde DREIKLANG unverzüglich schriftlich anzuzeigen.

4. DREIKLANG ist berechtigt, bei vertragswidrigem Verhalten des Kunden, insbesondere bei Zahlungsverzug oder bei Verletzung einer Pflicht nach Abs. 2 und 3 dieser Bestimmung vom Vertrag zurückzutreten und die Herausgabe der Ware zu verlangen.

5. Ist der Kunde Unternehmer, ist er berechtigt, die Ware im ordnungsgemäßen Geschäftsgang weiter zu veräußern. Er tritt DREIKLANG bereits jetzt alle Forderungen in Höhe des Rechnungsbetrages ab, die ihm durch die Weiterveräußerung gegen einen Dritten erwachsen. DREIKLANG nimmt die Abtretung an. Nach der Abtretung ist der Unternehmer zur Einziehung der Forderung ermächtigt. DREIKLANG behält sich jedoch vor, die Forderung selbst einzuziehen, soweit der Unternehmer seinen Zahlungsverpflichtungen nicht ordnungsgemäß nachkommt und in Zahlungsverzug gerät.

6. Die Be- und Verarbeitung der Ware durch den Unternehmer erfolgt stets im Namen und im Auftrag von DREIKLANG. Erfolgt eine Verarbeitung mit Gegenständen, die DREIKLANG nicht gehören, so erwirbt DREIKLANG an der neuen Sache das Miteigentum im Verhältnis zum Wert der von DREIKLANG gelieferten Ware zu den sonstigen Gegenständen. Dasselbe gilt, wenn die Ware mit anderen, DREIKLANG nicht gehörenden Gegenständen, vermischt wird.

§ 11 Gebrauchsüberlassung und Mängel

1. Bei den von DREIKLANG vermieteten Gegenständen handelt es sich um technisch aufwendige und dementsprechend störungsempfindliche Geräte, die eine besonders sorgfältige Behandlung sowie die Bedienung durch technisch geschultes Personal erfordern.

2. DREIKLANG wird die Mietgegenstände in seinem Lager in einem zu dem vertragsmäßigen Gebrauch geeigneten Zustand für die Dauer der vereinbarten Mietzeit bereitstellen. Der Kunde ist verpflichtet, die Mietgegenstände bei Überlassung auf Vollständigkeit und Mangelfreiheit zu untersuchen und einen etwaigen Mangel oder eine etwaige Unvollständigkeit DREIKLANG unverzüglich anzuzeigen. Unterlässt der Kunde die Untersuchung oder die Anzeige, so gilt der Zustand der überlassenen Mietgegenstände als genehmigt/mangelfrei, es sei denn, dass der Mangel bei der Untersuchung nicht erkennbar war. Zeigt sich ein solcher Mangel später, so muss die Anzeige unverzüglich nach der Entdeckung gemacht werden. Andernfalls gilt der Zustand der überlassenen Mietgegenstände auch in Ansehung dieses Mangels als genehmigt/mangelfrei. Die Anzeige bedarf der Schriftform im Sinne von § 20.

3. Sind die Mietgegenstände im Zeitpunkt der Überlassung mangelhaft oder zeigt sich ein solcher Mangel später, so kann der Kunde nach rechtzeitiger Anzeige Nachbesserung verlangen. Dies gilt nicht, soweit der Kunde den Mangel selbst verursacht hat. DREIKLANG kann das Nachbesserungsverlangen nach eigener Wahl durch Bereitstellung eines gleichwertigen Mietgegenstandes oder durch Reparatur erfüllen. DREIKLANG kann die Nachbesserung von der Erstattung der Transport-, Wege- und Arbeitskosten durch den Kunden abhängig machen, wenn die Nachbesserung mit unverhältnismäßigen Aufwendungen verbunden ist. Dies ist regelmäßig der Fall, wenn sich die Mietgegenstände im Ausland befinden.

4. Ein Minderungs- oder Kündigungsrecht nach Maßgabe des §§ 543 Abs. 2 Nr. 1, Abs. 3 BGB steht dem Kunden nur zu, wenn der Nachbesserungsversuch von DREIKLANG erfolglos geblieben ist oder DREIKLANG die Nachbesserung mangels Kostenübernahme gemäß § 11 Abs. 3 S. 4 abgelehnt hat. Unterlässt der Kunde die Anzeige oder zeigt er den Mangel verspätet an, kann der Kunde aufgrund des Mangels nicht mindern, gemäß § 543 Abs. 2 Nr. 1, Abs. 3 BGB kündigen oder Schadenersatz verlangen. Der Anspruch auf Schadenersatz ist auch dann ausgeschlossen, wenn der Kunde den Mangel DREIKLANG zwar unverzüglich angezeigt hat, eine Nachbesserung innerhalb angemessenen Zeitraums jedoch nicht möglich war. Im Falle einer unterlassenen oder verspäteten Anzeige ist der Kunde DREIKLANG zum Ersatz des dadurch verursachten Schadens

verpflichtet. Jegliches Mitverschulden des Kunden an dem Mangel schließt das Kündigungsrecht aus.

5. Sind mehrere Gegenstände vermietet, ist der Kunde zur Kündigung des gesamten Vertrages aufgrund Mangelhaftigkeit eines einzelnen Gegenstandes nur berechtigt, wenn die Mietgegenstände als zusammengehörig vermietet worden sind und die Mangelhaftigkeit die vertraglich vorausgesetzte Funktionsfähigkeit der Mietgegenstände in ihrer Gesamtheit wesentlich beeinträchtigt.

6. Mietet der Kunde technisch aufwendig oder schwierig zu bedienende Geräte ohne die Inanspruchnahme des von DREIKLANG empfohlenen und angebotenen Fachpersonals an, steht dem Kunde ein Nachbesserungsanspruch nur im Falle des Nachweises zu, dass für den Mangel keine Bedienungsfehler ursächlich oder mitursächlich waren.

7. Der Mieter ist verpflichtet, auf seine Kosten im Zusammenhang mit dem geplanten Einsatz der Mietgegenstände etwa erforderliche öffentlich-rechtliche Genehmigungen rechtzeitig einzuholen. Sofern die Montage durch DREIKLANG erfolgt, hat der Mieter DREIKLANG zuvor auf Verlangen die erforderlichen Genehmigungen nachzuweisen. DREIKLANG haftet nicht für die Genehmigungsfähigkeit des vom Kunden vorgesehenen Einsatzes der Mietgegenstände.

§ 12 Gewährleistung

1. Ist der Kunde Verbraucher im Sinne des § 13 BGB, gelten die gesetzlichen Vorschriften mit der Maßgabe, dass die Verjährungsfrist für die Mängelhaftung ein Jahr, für neu hergestellte Sachen zwei Jahre beträgt. Schadensersatzansprüche für Mängel an gebrauchten Sachen verjähren in einem Jahr.

2. Der Verkauf gebrauchter Gegenstände an einen Unternehmer im Sinne des § 14 BGB erfolgt unter Ausschluss jeglicher Mängelhaftung von DREIKLANG. § 444 (Haftungsausschluss) bleibt unberührt.

3. Ist der Kunde Unternehmer im Sinne des § 14 BGB, leistet DREIKLANG für Mängel neuer Gegenstände mit folgender Maßgabe Gewähr:

(a) Die Gewährleistung umfasst zunächst ausschließlich nach Wahl von DREIKLANG die Nachbesserung oder Ersatzlieferung.

(b) Schlägt die Nacherfüllung fehl, kann der Kunde nach seiner Wahl Herabsetzung der Vergütung (Minderung) oder Rückgängigmachung des Vertrags (Rücktritt) verlangen. Bei einer nur geringfügigen Vertragswidrigkeit, insbesondere bei nur geringfügigen Mängeln, steht dem Kunden jedoch kein Rücktrittsrecht zu.

(c) Der Unternehmer muss den Mangel innerhalb einer Frist von sieben Tagen ab Empfang der Ware schriftlich anzeigen. Andernfalls ist die Geltendmachung des Gewährleistungsanspruchs ausgeschlossen, es sei denn, der Mangel war nicht erkennbar. Zeigt sich ein Mangel später, muss dieser ebenfalls innerhalb einer Frist von sieben Tagen schriftlich angezeigt werden. Zur Fristwahrung genügt die rechtzeitige Absendung. Den Unternehmer trifft die volle Beweislast für sämtliche Anspruchsvoraussetzungen, insbesondere für den Mangel selbst, für den Zeitpunkt der Feststellung des Mangels und für die Rechtzeitigkeit der Mängelrüge.

(d) Die Gewährleistungsfrist beträgt ein Jahr ab Ablieferung der Ware.

(e) Bei Unternehmern im Sinne von § 14 BGB gilt als Beschaffenheit der Ware nur die Produktbeschreibung des Herstellers als vereinbart. Öffentliche Äußerungen, Anpreisungen oder Werbung des Herstellers stellen daneben keine vertragsgemäße Beschaffenheitsangabe der Ware dar.

4. DREIKLANG ist berechtigt, die Rücksendung reklamierter Geräte oder Waren zu verlangen. Auch in diesem Fall trägt der Besteller Kosten und Risiko des Transportes.

5. Technisch bedingte Ton- oder Farbabweichungen von der Vorlage stellen keinen Mangel dar.

§ 13 Schadensersatz

1. Vertragliche und gesetzliche Schadensersatzansprüche stehen dem Kunden nur zu, wenn diese auf vorsätzlicher oder grob fahrlässiger Pflichtverletzung durch DREIKLANG, ihrer gesetzlichen Vertreter oder leitenden Angestellten beruhen. Der verschuldensunabhängige Schadensersatzanspruch gemäß § 536 Abs. 1 BGB ist ausgeschlossen. Für typische, vorhersehbare Schäden, haftet DREIKLANG darüber hinaus auch, wenn sie durch grob fahrlässiges oder vorsätzliches Handeln eines einfachen Erfüllungsgehilfen oder durch fahrlässige Verletzung wesentlicher Vertragspflichten durch DREIKLANG, ihre gesetzlichen Vertreter oder leitende Angestellte verursacht worden sind. Diese Haftungsbeschränkungen gelten auch zu Gunsten der gesetzlichen Vertreter und leitenden Angestellten von DREIKLANG.

2. Eine Haftung seitens DREIKLANGs für direkte oder indirekte Schäden, die infolge von Störungen oder Ausfall der gemieteten Geräte und Zubehörteile entstehen könnten, ist ausdrücklich ausgeschlossen.

3. DREIKLANG haftet für überlassene Ausführungsunterlagen nur bis zur Höhe des reinen Materialwertes, insgesamt jedoch höchstens mit einem Betrag von 1.000,- Euro.

§ 14 Verpflichtung zum Haftungsausschluss zugunsten von DREIKLANG

Der Kunde hat eine inhaltlich der Regelung des § 11 entsprechende Haftungsbeschränkung mit seinen Vertragspartnern (Künstler, Sportler, Zuschauer etc.) auch für deliktische Ansprüche zugunsten von DREIKLANG zu vereinbaren. Soweit DREIKLANG infolge der Nichtumsetzung der vorgenannten Verpflichtung auf Schadensersatz in Anspruch genommen wird, hat der Kunde DREIKLANG von diesen Schadensersatzansprüchen freizuhalten.

§ 15 Pflichten des Kunden während der Mietzeit

1. Der Kunde hat die Mietgegenstände pfleglich zu behandeln. Allen Instruktionen der Hersteller oder der Mitarbeiter von DREIKLANG ist Folge zu leisten. Der Kunde haftet für alle Schäden (Reparaturkosten, Nutzungsausfall, Wertverlust), die während der Mietzeit an Geräten und Zubehör entstehen, mit Ausnahme der normalen Abnutzung. Er ist nicht berechtigt, Veränderungen oder Justierungen vorzunehmen, Reparaturen durchzuführen oder zu versuchen. Die Mitarbeiter DREIKLANGs sind berechtigt, und der Kunde hat dies zu ermöglichen, die Geräte jederzeit am Einsatzort zu überprüfen. Darüber hinaus hat der Kunde für die Beseitigung aller von ihm schuldhaft verursachten Mängel aufzukommen.

2. Die Mietgegenstände dürfen nur im Rahmen der technischen Bestimmungen und ausschließlich von fachkundigen Personen aufgestellt, bedient und abgebaut werden. Werden Gegenstände ohne Personal von DREIKLANG angemietet, hat der Kunde für die fortwährende Einhaltung aller geltenden Sicherheitsvorschriften, insbesondere der berufsgenossenschaftlichen Unfallverhütungsvorschriften und der Richtlinien des Verbandes Deutscher Elektroingenieure, VDE, zu sorgen.

3. Der Kunde hat während der Nutzung der Mietgegenstände für eine störungsfreie Stromversorgung Sorge zu tragen. Für Schäden infolge von Stromausfall oder Stromunterbrechungen oder -schwankungen hat der Kunde einzustehen.

§ 16 Versicherung

1. Der Kunde ist verpflichtet, das allgemein mit den jeweiligen Vertragsgegenständen verbundene Risiko (Verlust, Diebstahl, Beschädigung, Haftpflicht) ordnungsgemäß und ausreichend zu versichern.

2. Vereinbaren DREIKLANG und der Kunde, dass DREIKLANG die Versicherung übernimmt, hat der Kunde DREIKLANG die Kosten der Versicherung zu erstatten. Übernimmt DREIKLANG die Versicherung nicht, hat der Kunde DREIKLANG den Abschluss einer Versicherung auf Verlangen nachzuweisen.

§ 17 Rechte Dritter

1. Der Kunde hat die Vertragsgegenstände von allen Belastungen, Inanspruchnahmen, Pfändungen und sonstigen Rechtsanmaßungen Dritter frei zu halten. Er ist verpflichtet, DREIKLANG unter Überlassung aller notwendigen Unterlagen unverzüglich von solchen Maßnahmen Dritter zu benachrichtigen. Der Kunde hat die Kosten der Abwehr derartiger Eingriffe zu tragen, es sei denn, dass die Eingriffe der Sphäre DREIKLANGs zuzuordnen sind.

2. Schließt der Kunde mit DREIKLANG eine Vereinbarung über die Produktion von Ton-, Bild- und/oder Datenträgern (z. B. analogen oder digitalen Ton- oder Videobändern, CD Audio/Rom, DVD Audio/Rom, Speichermedien, usw.) oder Drucksachen ab oder beauftragt DREIKLANG mit dem Erbringen von Dienstleistungen, die Rechte Dritter berühren könnten, so gewährleistet der Kunde und steht gegenüber DREIKLANG sowie den mit DREIKLANG verbundenen Unternehmen dafür ein, dass er in vollem Umfang berechtigt ist, diesen Auftrag an DREIKLANG zu erteilen, insbesondere über alle erforderlichen Urheber-, Nutzungs-, Lizenz-, Marken- und/oder Verwertungsrechte hierzu verfügt und durch die Vergabe des Auftrages bzw. die Vervielfältigung/Erbringen der Dienstleistung durch DREIKLANG keinerlei Rechte Dritter verletzt werden. Für die Verletzung etwaiger Rechte Dritter ist allein der Kunde in vollem Umfang haftbar.

3. Für den Fall einer Inanspruchnahme von DREIKLANG oder verbundener Unternehmen infolge einer solchen Verletzung Rechte Dritter verpflichtet sich der Kunde, DREIKLANG und die verbundenen Unternehmen im vollen Umfange von derartigen Ansprüchen Dritter wegen einer solchen Rechtsverletzung freizustellen und DREIKLANG sämtliche entstandenen Produktionskosten sowie die erforderlichen Kosten der Rechtsverfolgung zu erstatten.

4. "Rechte Dritter" im Sinne der vorstehenden Sätze sind insbesondere auch diejenigen Rechte, deren Wahrnehmung Verwertungsgesellschaften, wie z.B. der GEMA, übertragen sind und gleich, in welcher Form (z.B. als Hintergrundmusik), dargeboten werden.

§ 18 Kündigung von Verträgen

1. Ein Vertrag kann von beiden Parteien nur aus wichtigem Grund gekündigt werden. Dies gilt auch für vereinbarte Zusatzleistungen.

2. Zugunsten von DREIKLANG liegt ein wichtiger Grund insbesondere vor, wenn

(a) sich die wirtschaftlichen Verhältnissen des Kunden wesentlich verschlechtert haben, z. B. wenn gegen ihn Pfändungen oder sonstige Zwangsvollstreckungsmaßnahmen erfolgen oder wenn über sein Vermögen das Insolvenzverfahren oder ein außergerichtliches Vergleichsverfahren beantragt wird;

(b) der Kunde Mietgegenstände vertragswidrig gebraucht;

(c) der Kunde im Falle eines nach Zeitabschnitten bemessenen und zu zahlenden Mietzinses mit der Zahlung des Mietzinses für zwei aufeinander folgende Termine oder mit einem Gesamtbetrag in Höhe des für zwei Termine zu entrichtenden Mietzinses in Verzug gerät.

§ 19 Rückgabe der Mietgegenstände

1. Die Mietgegenstände sind vollständig, geordnet und in sauberem sowie einwandfreiem Zustand im Lager von DREIKLANG zum vereinbarten Zeitpunkt spätestens am letzten Tag der vereinbarten Mietzeit zurückzugeben. Die Rückgabepflicht erstreckt sich auch auf defekte Mietgegenstände und anderes Kleinteilzubehör.

2. Die Rückgabe ist erst mit dem Abladen aller Mietgegenstände im Lager von DREIKLANG abgeschlossen. DREIKLANG behält sich die eingehende Prüfung der Mietgegenstände vor. Eine rügelose Entgegennahme gilt nicht als Billigung der Vollständigkeit und des Zustandes der zurückgegebenen Mietgegenstände.

3. Wird die vereinbarte Mietzeit überschritten, so hat der Kunde DREIKLANG hiervon unverzüglich schriftlich zu unterrichten. Die Fortsetzung des Gebrauchs führt nicht zu einer Verlängerung des Mietverhältnisses. Für jeden über die vereinbarte Mietzeit hinausgehenden Tag hat der Kunde eine Nutzungsentschädigung in Höhe der pro Tag vereinbarten Vergütung zu entrichten. Diese Vergütung ist dadurch zu ermitteln, dass der ursprünglich vereinbarte Gesamtpreis durch die Tage der ursprünglich vereinbarten Mietzeit geteilt wird. Die Geltendmachung weiterer Ansprüche bleibt vorbehalten.

4. Im Falle der schuldhaften Beschädigung oder des Verlusts von Vermietgegenständen hat der Kunde DREIKLANG die Reparaturkosten, bei Totschaden oder Verlust den Wiederbeschaffungswert, ggf. abzüglich des Restwertes zu erstatten. Daneben hat der Kunde die etwaig anfallenden Folgeschäden, insbesondere Wertminderung, Sachverständigengebühren, Vermietausfall sowie eine Verwaltungskostenpauschale zu ersetzen.

5. Im Falle des Verlusts oder der schuldhaften Beschädigung von Kleinteilzubehör hat der Kunde DREIKLANG den Neuwert zu erstatten, es sei denn der Kunde weist nach, dass DREIKLANG kein oder ein wesentlich geringerer Schaden entstanden ist.

§ 20 Schriftform

Sofern Schriftform vereinbart oder in diesen AGB vorgesehen ist, wird diese auch durch Übermittlung durch Fernkopie (Telefax) sowie durch ein elektronisches Dokument, das mit einer qualifizierten elektronischen Signatur nach dem Signaturgesetz versehen ist, gewahrt.

§ 21 Schlussbestimmungen

1. Mündliche Nebenabreden sind nicht getroffen worden.

2. Technische oder künstlerische Informationen werden nach bestem Wissen erteilt, sind jedoch unverbindlich.

3. Sollte eine Bestimmung des Vertrages einschließlich der AGB unwirksam oder nicht wirksam in den Vertrag einbezogen worden sein, wird hiervon die Wirksamkeit der sonstigen Bestimmungen oder des Vertrages nicht berührt. Die Parteien verpflichten sich, ersatzweise diejenige zulässige Regelung zu vereinbaren, die dem von ihnen wirtschaftlich Gewollten am nächsten kommt.

4. Für diese AGB und die gesamten Rechtsbeziehungen zwischen DREIKLANG und dem Kunden gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss des Übereinkommens der Vereinten Nationen über Verträge über den internationalen Warenverkehr (CISG). Die deutsche Sprache ist Verhandlungs- und Vertragssprache.

5. Erfüllungsort ist der Sitz von DREIKLANG.

6. Gerichtsstand, auch für Scheck- und Urkundenprozesse, ist, sofern die Voraussetzungen des § 38 ZPO vorliegen, der Geschäftssitz von DREIKLANG. Dieser Gerichtsstand gilt auch, wenn der Kunde keinen allgemeinen Gerichtsstand im Inland hat, nach Vertragsabschluss seinen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthaltsort aus dem Inland verlegt oder sein Wohnsitz oder gewöhnlicher Aufenthaltsort zum Zeitpunkt der Klageerhebung nicht bekannt ist.

DREIKLANG Mobil Studio & Sound Service
Dipl. Phys. Martin Wieprecht
Walddorferstr. 195
D-22047 Hamburg

info@dreiklang.de

Hamburg, Mai 2014